

Heinz-Christian Strache
Vizekanzler
Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMöDS-11001/0001-I/A/5/2019

Wien, am 20. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Genossinnen und Genossen haben am 2. Jänner 2019 unter der Nr. **2519/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschluss von Sonderverträgen seit Ihrem Regierungsantritt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist Folgendes festzuhalten:

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport wurde durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, mit Wirksamkeit vom 8. Jänner 2018 eingerichtet, mit der die Zuständigkeit für Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes und der Verwaltungsinnovation meinem Ressort übertragen wurde. In meinen Zuständigkeitsbereich fallen seit diesem Zeitpunkt die Genehmigung von Sondervertragsabschlüssen gemäß § 36 Abs. 1 VBG im Einzelfall sowie die Erteilung von verbindlichen Richtlinien und generellen Genehmigungen gemäß § 36 Abs. 2 VBG.

Zu Frage 1:

- *Der Abschluss von wie vielen Sonderverträgen wurde von Ihnen nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes seit 18. Dezember 2017 genehmigt?*

Wie bereits in der Einleitung festgehalten, fallen in meinen Zuständigkeitsbereich seit 8. Jänner 2018 die Genehmigung von Sondervertragsabschlüssen gemäß § 36 Abs. 1 VBG im

Einzelfall sowie die Erteilung von verbindlichen Richtlinien und generellen Genehmigungen gemäß § 36 Abs. 2 VBG. Die nachstehende Beantwortung bezieht sich daher auf Genehmigungen ab diesem Zeitpunkt.

Ab dem 8. Jänner 2018 wurde der Abschluss von 268 neuen Sonderverträgen gemäß § 36 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) genehmigt.

Die Genehmigungen verteilen sich wie folgt auf die Ressorts¹:

Bundeskanzleramt	43	Bundesministerium für Finanzen	25
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	20 ²	Bundesministerium für Inneres	31
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	18	Bundesministerium für Landesverteidigung	15
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	33	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	42 ³	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	5
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	15	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	13

¹ Im Falle von Dienstzuteilungen wurde die Genehmigung beim dienstzuteilenden Ressort, das zufolge § 2e VBG für die Antragstellung und den Vertragsabschluss zuständig ist, gezählt.

² Davon wurde 1 Sondervertrag erst mit 1.1.2019 wirksam.

³ Davon wurde 1 Sondervertrag erst mit 1.2.2019 und 1 Sondervertrag wird mit 1.4.2019 wirksam.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *In wie vielen Fällen sind gegenwärtig Richtlinien für den Abschluss solcher Sonderverträge festgelegt?*
- *Welche Beschäftigungsverhältnisse in welchen Verwaltungsbereichen regeln diese Richtlinien?*

Es bestehen derzeit 19 Richtlinien mit generellen Genehmigungen gemäß § 36 Abs. 2 VBG für den Abschluss von Sonderverträgen.

Sie betreffen folgende Bereiche:

- Vortrags- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Weiterbildung (Beamtinnen und Beamte erhalten Nebentätigkeitsvergütung)
- Kündigungsklausel und Abfederungszahlung für befristete Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in v1/5 und v1/6
- „EU-Poolistinnen und -poolisten“: Verwendungen im Zusammenhang mit der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2018 sowie deren Vorbereitung und Aufarbeitung (*Anm.: befristet bis längstens 28. Februar 2019*)
- Saisonale Beschäftigung von Hilfskräften für die Bodenschätzung im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen
- Jahresarbeitszeitmodell für Teilzeitkräfte in v2 und v3 im Bereich der Studienbeihilfenbehörde
- Abgeltung für die Bedienung von Heizanlagen (Bereich Bundesministerien für Inneres, Landesverteidigung sowie Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)
- Abgeltung von Hauswarttätigkeiten (Bereich Bundesministerium für Finanzen)
- Regelung der Refundierung von Ausbildungskosten durch Vertragsbedienstete im Anwaltsdienst der Finanzprokurator
- Vertragshochschullehrpersonen ph2 und ph3 (01.09.2018 bis 01.10.2023)
- Landeslehrpersonen im Entlohnungsschema pd für das Schuljahr 2018/19
- Vertragslehrpersonen in Mangelfächern an BMHS, AHS und BAKIP/BASOP (2015/16 bis 2018/19)
- Lehrpersonen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (seit 2007)
- Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für den polizeiamtsärztlichen Dienst
- Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für Militärärztinnen und Militärärzte
- Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für Ärztinnen und Ärzte in Justizanstalten
- Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich
- Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Inneres in exekutivdienstlicher Ausbildung
- Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Justiz in exekutivdienstlicher Ausbildung (JWB-Aspiranten)
- Richtlinie für den Abschluss von ADV-Sonderverträgen

Mit Ausnahme der ADV-Sonderverträge (ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 4) erfolgt in diesen Fällen von generellen Genehmigungen der Sondervertragsabschluss im Einzelfall ohne weitere Mitwirkung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Sonderverträge wurden nach solchen Richtlinien seit 18. Dezember 2017 abgeschlossen?*

Wurde gemäß §36 Abs.2 VBG die generelle Genehmigung zum Abschluss von den Richtlinien entsprechenden Sonderverträgen erteilt, erfolgt der Vertragsabschluss im Einzelfall ohne Mitwirkung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport. Insoweit betrifft diese Frage daher nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport.

Wie bereits zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, sind ADV-Sonderverträge zur Einzelgenehmigung vorzulegen. Seit dem 8. Jänner 2018 wurde dem Abschluss von insgesamt 30 ADV-Sonderverträgen zugestimmt.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1
Bundesministerium für Finanzen	5
Bundesministerium für Inneres	13
Bundesministerium für Landesverteidigung	9
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	1

Zu Frage 5:

- *Wie viele Sonderverträge bestehen im Bundesdienst mit Stichtagen 1. Jänner 2018 und 2019?*

1. Jänner 2018: 7.406 Bedienstete mit Sonderverträgen

1. Jänner 2019: 7.841 Bedienstete mit Sonderverträgen

Anmerkung: Circa 50 % aller Sonderverträge fallen im Exekutivbereich an – großteils für Polizeischülerinnen und Polizeischüler (Aspirantinnen und Aspiranten) sowie für die Grenz- und Fremdenpolizei. Über 20 % aller Sonderverträge sind dem Bildungsbereich zuzuordnen (v.a. Mangelberufslehrerinnen und -lehrer).

Zu Frage 6:

- *Wie hoch ist der durchschnittliche Monatsbruttogehalt dieser Sonderverträge samt eventueller Zulagen?*

Folgende Einkommensbestandteile wurden zugrunde gelegt:

Bezüge (Gehalt + Zulage), Erschwernis- und Gefahrenzulage sowie alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungsvergütungen

Durchschnittseinkommen der Bediensteten mit Sonderverträgen:

Jänner 2018: 2.894 Euro

Jänner 2019: 2.664 Euro

Anmerkung: Das Absinken des Durchschnittseinkommens der Bediensteten mit Sonderverträgen ist auf die Zusammensetzung der Gruppen zurückzuführen.

Zu Frage 7:

- *Wie ist der durchschnittliche Monatsbruttogehalt der Sonderverträge samt eventueller Zulagen, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden?*

Wie bereits ausgeführt, fallen in meinen Zuständigkeitsbereich seit 8. Jänner 2018 die Genehmigung von Sondervertragsabschlüssen gemäß § 36 Abs. 1 VBG im Einzelfall sowie die Erteilung von verbindlichen Richtlinien und generellen Genehmigungen gemäß § 36 Abs. 2 VBG. Ein großer Anteil von Sonderverträgen wird aber auf Grund solcher Richtlinien und generellen Genehmigungen von den zuständigen Bundesministerien ohne weitere Mitwirkung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport abgeschlossen.

Was die Frage nach dem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt der ab einem bestimmten Stichtag abgeschlossenen Sonderverträge betrifft, bitte ich um Verständnis, dass eine entsprechende Auswertung nicht erfolgen kann, da sie einen unververtretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Es ist davon auszugehen, dass sich die durchschnittliche Sonderentgeltshöhe in den ab 18. Dezember 2017 abgeschlossenen Sonderverträgen so verhalten wird, wie in der Antwort zu Frage 6 in der Gesamtsicht dargestellt.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, erreichen ein Monatsbruttogehalt samt eventueller Zulagen über € 10.000 und welchen Ressorts sind diese zugeordnet?*
- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, erreichen ein Monatsbruttogehalt samt eventueller Zulagen über € 8.000 und welchen Ressorts sind diese zugeordnet?*
- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, erreichen ein Monatsbruttogehalt samt eventueller Zulagen über € 6.000?*
- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, erreichen ein Monatsbruttogehalt samt eventueller Zulagen über € 4.000?*

Die nachstehenden Auswertungen beziehen sich auf den Referenzmonat Oktober 2018.

Folgende Einkommensbestandteile wurden dem Brutto zugrunde gelegt:

Bezüge (Gehalt + Zulage), Erschwernis- und Gefahrenzulage sowie alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungsvergütungen

Referenzmonat: Oktober 2018

Einkommenshöhe	Anzahl der Bediensteten mit Sonderverträgen	Ressort	Anzahl
über 10.000 Euro	6	BMLV	4
		BMBWF	2
über 8.000 Euro	154	BKA	8
		BMI	2
		BMVRDJ	3
		BMLV	89
		BMöDS	7
		BMBWF	44
		BMNT	1
über 6.000 Euro	496		
über 4.000 Euro	1.416		

Zu Frage 12:

- *Wie verteilen sich alle bestehenden Sonderverträge auf die einzelnen Ressorts (Bitte nach der Systematik des Bundesministeriengesetzes darstellen)?*

Stichtag: 1. Jänner 2019

Ressort	Anzahl der Bediensteten mit Sonderverträgen
Bundeskanzleramt	166
Bundesministerium für Inneres	4.018
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	80
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	221
Bundesministerium für Landesverteidigung	1.006
Bundesministerium für Finanzen	118
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	30
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	88
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1.896
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	101
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	69
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	48

Zu Frage 13:

- *Wie verteilen sich alle Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, auf die einzelnen Ressorts?*

Betreffend die Anzahl aller ab 18. Dezember 2017 abgeschlossenen Sonderverträge je Ressort, die nicht nur die im Einzelfall gemäß § 36 Abs. 1 VBG vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Sonderverträge, sondern auch solche umfasst, die in den Bundesministerien gemäß Richtlinien mit generellen Genehmigungen ohne weitere Mitwirkung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport abgeschlossen wurden, wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Soweit der Abschluss der Sonderverträge meinen Zuständigkeitsbereich betrifft (Genehmigungen gemäß § 36 Abs. 1 VBG im Einzelfall ab 8. Jänner 2018), wird bezüglich der Ressortzuordnung auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, sind*
 - den Kabinetten,*
 - den Generalsekretariaten und*
 - sonstigen Stab-Einrichtungen wie den Think Tanks oder den Regierungssprechern zugeordnet?*

Soweit der Abschluss von Sonderverträgen meinen Zuständigkeitsbereich betrifft (Genehmigungen im Einzelfall gemäß § 36 Abs. 1 VBG ab 8. Jänner 2018), verteilen sich die Sonderverträge wie folgt:

Kabinette	200
Generalsekretariate	4 ⁴
Sonstige Stab-Einrichtungen wie Think Tanks oder Regierungssprecher	12

⁴ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2018-2019, BGBl. I Nr. 30/2018, wurde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten, die mit der Funktion Generalsekretärin bzw. Generalsekretär betraut sind, rückwirkend mit 8. Jänner 2018 klargestellt, sodass die diesbezüglichen Sondervertragsabschlüsse obsolet sind.

Zu Frage 15:

- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, sind Linienfunktionen zugeordnet und aus welchen konkreten Gründen wurden in Linienfunktionen Sonderverträge abgeschlossen?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Sonderverträge (das sind Dienstverträge, in denen vom VBG abweichende Regelungen getroffen werden) gemäß § 36 Abs. 1 VBG auf Ausnahmefälle beschränkt sind und daher einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ist die Regelung nur auf Ausnahmefälle anwendbar, die infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des VBG nicht ohne weiteres eingeordnet werden können und daher einer Sonderregelung bedürfen.

Ausgehend davon, dass unter „Linienfunktionen“ alle Positionen außerhalb von zur Beratung und Unterstützung eingerichteten Stabsstellen verstanden werden, wird mit Sondervereinbarungen in Ausnahmefällen auf die aktuelle Arbeitsmarktlage und Rekrutierungsschwierigkeiten in bestimmten Bereichen reagiert, eine von der allgemeinen gesetzlichen Vorgabe abweichende Dienstzeitverteilung zur Abdeckung von Arbeitsspitzen ermöglicht oder sonstige Besonderheiten von Verwendungen berücksichtigt, für die das Gesetz keine adäquaten Regelungen enthält.

Was die Anzahl der ab 18. Dezember 2017 bzw. 8. Jänner 2018 für Linienfunktionen abgeschlossenen Sonderverträge betrifft, die nicht nur die im Einzelfall gemäß § 36 Abs. 1 VBG vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Sonderverträge, sondern auch solche umfasst, die in den Bundesministerien gemäß Richtlinien mit generellen Genehmigungen ohne weitere Mitwirkung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport abgeschlossen wurden, bitte ich um Verständnis, dass eine entsprechende Auswertung nicht erfolgen kann, da sie einen unververtretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Sonderverträge, die seit dem 18. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, haben Sie nicht genehmigt?
Was waren die maßgeblichen Gründe dafür?*

Die Frage nach der Anzahl „nicht genehmigter Sonderverträge“ kann im Hinblick darauf, dass Sondervertragsansuchen allenfalls bereits von der zuständigen Personalstelle im jeweiligen Ressort nicht weiter verfolgt werden, nicht beantwortet werden. Dies insbesondere in Bereichen, in denen generelle Genehmigungen im Sinne des § 36 Abs. 2 VBG erteilt sind und eine weitere Mitwirkung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport unterbleibt.

Gründe für Ablehnungen sind allgemein das Nichtvorliegen eines besonderen Ausnahmefalls im Sinne des § 36 Abs.1 VBG oder die Nichterfüllung von Voraussetzungen, die in verbindlichen Richtlinien gemäß § 36 Abs. 2 VBG vorgegeben sind.

Anzumerken ist, dass nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs die Genehmigung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Sondervereinbarung ist. Wurde eine Genehmigung nicht erteilt, ist der Sondervertrag rechtsunwirksam.

Heinz-Christian Strache

